

# **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

**der Bernhard Thielemeyer GmbH & Co. KG**

**und der Thielemeyer GmbH & Co. KG**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich, ebenso wie Abschluss- und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst, ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (3) Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

## **§ 2 Angebote, Leistungsumfang, Vertragschluss und Rücktrittsrecht**

- (1) Vertragsangebote des Verkäufers sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- (2) Der Verkäufer behält sich vor, dass es zu kleineren Abweichungen in der Ausführung der Ware kommen kann.
- (3) Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers im Zeitraum zwischen dem Zugang der Auftragsbestätigung und der Lieferung oder wird dem Verkäufer nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken bestehen, so ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen vor Eintritt des vereinbarten Zahlungstermins zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 3 Preise und Zahlungen**

- (1) Die Preise werden in Euro angegeben und gelten ab Werk ohne Verpackung, Transportversicherung, sonstige Versand- und Transportspesen sowie ohne Mehrwertsteuer. Die Verpackung erfolgt wie vereinbart und wird zu Selbstkosten berechnet. Sie wird nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (2) Die Preise basieren auf den heutigen Herstellungs- und Nebenkosten und stehen unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Der Verkäufer ist berechtigt, den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen zu erhöhen.
- (3) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB verlangt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Eingang der Barbeträge als Barzahlung.

- (4) Bei einem Scheck- oder Wechselprotest werden alle offenstehenden Rechnungsbeträge, unbeschadet eines etwa eingeräumten Zieles sofort fällig. Sämtliche in Zahlung gegebenen Wechsel, auch wenn sie sich noch im Umlauf befinden, sind alsdann sofort in bar abzudecken. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

#### **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Aufrechnungen und Zurückbehaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **§ 5 Lieferzeit und Liefermenge**

- (1) Die Angabe eines Lieferzeitpunkts erfolgt nach bestem Ermessen. Der angegebene Lieferzeitpunkt wird nach Möglichkeit eingehalten, er ist jedoch für den Verkäufer unverbindlich.
- (2) Die Lieferpflicht entfällt für die Dauer des Bestehens folgender Hinderungsgründe: Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, zum Beispiel Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, Eingriff staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Besteller stehen in diesem Fall keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Verlangt der Besteller nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung.
- (3) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- (4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

#### **§ 6 Gefahrübergang**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand aus Gründen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, insbesondere die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage auf den Käufer über, an dem der Verkäufer die Versandbereitschaft erklärt.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer erfüllt sind.
- (2) Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Käufers zulässig.

- (3) Bei einer Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Abnehmer, auf Aufforderung des Verkäufers hin von der Abtretung in Kenntnis zu setzen und dem Verkäufer die Kaufverträge zu übergeben. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware vor vollständiger Bezahlung ist nicht gestattet.
- (4) Hat der Käufer die Vorbehaltsware versichert, tritt der Käufer schon jetzt die Forderung gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag an den Verkäufer ab.
- (5) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.
- (6) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 25 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freigeben. Mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis werden nur Sicherheiten freigegeben, die selbst voll bezahlt sind.
- (7) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehalte geltend zu machen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
- (8) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht ebenfalls im Falle des Schecks- oder Wechselprotesses, der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder bei einem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch seitens des Verkäufers. Weiter ist der Verkäufer insbesondere dann zum Rücktritt berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind und wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehr des Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung.
- (9) Wenn der Verkäufer von dem Vertrag zurücktritt, hat der Käufer bis zur Herausgabe die Vorbehaltsware getrennt von den anderen Waren zu lagern, sie als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen, sich jeder Verfügung über die Ware zu enthalten und dem Verkäufer ein Verzeichnis seines Eigentums zu übergeben. Von einer Pfändung oder einem anderen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8 Gewährleistung**

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb von 4 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Eine Beanstandungsanzeige gegenüber unseren Außendienstmitarbeitern stellt keine wirksame Mängelrüge dar. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber einen Monat nach Warenempfang, anzuzeigen. Mängel, die verspätet gerügt wurden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung von Rechnungsbeträgen (s. § 4).
- (2) Geringfügige Fehler sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn eine Beschädigung auf Transportumstände zurückzuführen ist. Für zurückzunehmende Gegenstände trägt der Käufer die Gefahr bis zur Rückkunft der Gegenstände im Werk.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle der Mangelhaftigkeit Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Man-

gelbehebung stattfindet, übt der Verkäufer nach eigenem Ermessen aus. Der Verkäufer hat das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs eine neuerliche Nacherfüllung wiederum nach eigener Wahl vorzunehmen. Wenn eine Neuanfertigung stattfindet, erfolgt diese zu dem am Tag der Ersatzlieferung gültigen Preis.

- (5) Der Verkäufer hat des weiteren nach seiner Wahl das Recht, die Ware gegen Gut-schrift zurückzunehmen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieüber-nahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahr-lässigkeit.

## **§ 9 Schadensersatzanspruch des Verkäufers**

Ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so gilt als Schadensersatz ein Betrag von 25 % der Kaufsumme als vereinbart, ohne dass der Verkäufer diesen Schaden nachzuweisen hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis er-gebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht sowie der Rücknahme von Waren ist der Sitz des Verkäufers. Vereinbarter Gerichtsstand ist, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, das Amtsgericht Delbrück. Dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, wel-ches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.